

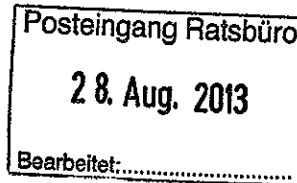
Vorbericht zu TOP 12: Beantragung und Gewährung von Urlaub eines Bürgermeisters

Im Zusammenhang mit der Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) ist die Urlaubsgewährung des OB diskutiert worden. Hintergrund ist eine Urlaubsreise des OB während des Hochwassers im Juni. Auf Grund der Ereignisse soll es eine Regelung des Stadtrates/Hauptausschusses über die Beantragung und Gewährung von Urlaub des Oberbürgermeisters geben.

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die SPD-Fraktion haben dazu am 26.08.2013 einen Antrag gestellt ([Anlagen 1 und 2](#)). Nach dem Antrag der CDU-Fraktion soll der § 9 der Hauptsatzung um eine Bestimmung ergänzt werden, die die Verfahrensweise zur Urlaubsbeantragung und Urlaubsgenehmigung der künftigen Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters regelt. Nach Auffassung der SPD-Fraktion soll die Genehmigung des Urlaubs des OB durch einen Stadtratsbeschluss auf den Vorsitzenden des Stadtrates delegiert werden.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat am 03.09.2013 anliegende Stellungnahme abgegeben ([Anlage 3](#)) und u.a. auf eine noch ausstehende Bewertung des Themas durch das Landesverwaltungsamt verwiesen. Der Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), Herr Rechtsanwalt Baudisch, nahm mit Schreiben vom 26.09.2013 gegenüber der Kommunalaufsicht ebenfalls zu der Problematik Stellung ([Anlage 4](#)). Über die Anträge wurde bislang noch nicht entschieden.

Die Rechtsamtsleiterin der Stadt Schönebeck, Frau Pohl, würde die vorgeschlagenen Verfahrensweisen gern im Kreis der Ausschussmitglieder diskutieren.



An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Posteingang Rechtsamt

1497 | 02. Sep. 2013 | 6. Wo. 26.08.2013

Bearbeitet: Stadtratsbüro

Antrag der CDU-Fraktion an den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die CDU-Fraktion beantragt:

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt:

In die Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) unter § 9 Abs. (3) den Unterabsatz (f) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (f) über die Genehmigung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub für die Oberbürgermeisterin / für den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (aa) Ein beantragter Urlaub von nicht mehr als 5 Arbeitstagen gilt als genehmigt, soweit die Stellvertretung gesichert ist und die Inanspruchnahme des Urlaubs durch das Dezernat I/ Personalamt in geeigneter Form dokumentiert ist.
- (bb) Der Urlaubsplan der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters für das jeweilige Urlaubsjahr ist spätestens bis zum 31.03. des Jahres durch den Hauptausschuß zu genehmigen.

Begründung:

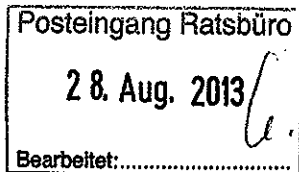
Vor dem Hintergrund offensichtlich unterschiedlicher Verfahrensweisen im Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Urlaubsgewährung für die jeweiligen Landräte und Bürgermeister ist eine verbindliche Regelung für die Stadt Schönebeck (Elbe) zu treffen.

Der Stadtrat ist nach § 44 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Oberbürgermeisters.

Um eine praxis- und verwaltungsgerechte Verfahrensweise zu gewährleisten, sollte der Stadtrat das Entscheidungsrecht hinsichtlich der Urlaubsgewährung für die Oberbürgermeisterin / für den Oberbürgermeister im Rahmen des § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt auf den Hauptausschuß übertragen. Das kann nach dieser Vorschrift nur durch die Hauptsatzung erfolgen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Stadtratsfraktion Schönebeck - Fraktionsvorsitzender

Steffen Behm, Magdeburger Straße 117, 39218 Schönebeck
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadtratsvorsitzender Markus Baudisch
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)



Posteingang Rechtsamt

1498/02. Sep. 2013 / G. W.

Bearbeitet: Stadtratsvorsitzender

**Genehmigung des Urlaubs des Oberbürgermeisters/der
Oberbürgermeisterin**

26.08.2013

Sehr geehrter Herr Baudisch,

die SPD – Fraktion im Stadtrat der Stadt Schönebeck stellt folgenden Antrag:

Der Urlaub des Bürgermeisters bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Stadtrat. Die Genehmigung erfolgt in Vertretung des Stadtrates durch den Vorsitzenden des Stadtrates. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin spätestens 10 Arbeitstage vor Urlaubsbeginn. In begründeten Ausnahmefällen bzw. bei einem Kurzurlaub von bis zu 3 Arbeitstagen kann von der 10 tägigen Antragsfrist abgewichen werden.

Sofern der Vorsitzende des Stadtrates verhindert ist, erfolgt die Genehmigung durch den Stellvertreter bzw. die weiteren Stellvertreter bei Verhinderung des Stellvertreters.

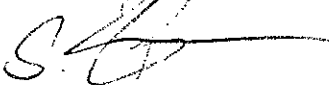
Begründung:

In § 1 Abs. 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Urlaubsverordnung (UrVO)) ist geregelt, dass die Gewährung von Urlaub zwingend an einen Antrag gebunden ist. Dieser Antrag ist durch den Dienstvorgesetzten zu genehmigen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO LSA) Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. Daher kommt diesem die Aufgabe der Genehmigung des Urlaubs zu.

Um eine praktikable Verfahrensweise endgültig zu regeln, erfolgt der Beschluss zur Delegierung der Genehmigung an den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. im Verhinderungsfall an dessen Stellvertreter bzw. im nochmaligen Verhinderungsfall an dessen Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Behm

SPD Stadtratsfraktion Schönebeck

Fraktionsvorsitzender Steffen Behm
Magdeburger Straße 117
39218 Schönebeck

Telefon: 03928 - 7683308
Handy: 0176 - 78735054
steffenbehm@freenet.de



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Schönebeck
Stellvertretende Bürgermeisterin
Frau Schröder
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Ihr Zeichen: 30-ho-leu
Ihre Nachricht vom: 03.09.2013
Unser Zeichen: 10.15.1.01-Be
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und
Verwaltungsbibliothek
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1031 / -2830
E-Mail: ABastian@kreis-sl.k.de

Datum: 25.09.2013

Regelung zur Urlaubsgewährung des Oberbürgermeisters hier: Ihre Anfrage vom 03.09.2013

Sehr geehrte Frau Schröder,

mit Schreiben vom 03.09.2013 baten Sie in o. g. Angelegenheit um Stellungnahme hinsichtlich der Fragen, ob zum einem ein Stadtratsbeschluss ausreichen würde, um die Genehmigung des Urlaubs des Oberbürgermeisters auf den Stadtratsvorsitzenden zu delegieren oder ob zum anderen eine Regelung zur Urlaubsgewährung in der Hauptsatzung erfolgen könnte.

Zu dieser Thematik existieren auch auf Landesebene verschiedene Auffassungen.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport wird mit Erlass vom 10. Mai 2012 in einem ähnlich gelagerten Fall die folgende Auffassung vertreten:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 GO LSA ist der Stadtrat Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. Die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters obliegt dem Stadtrat als Organ. Die Organstellung steht dem Stadtrat nur in seiner Gesamtheit zu. Daher kann er sie nur in einem ordnungsgemäßen Verfahren ausüben und nicht auf einzelne Mitglieder übertragen, die für ihn diese Befugnisse ausüben sollen. Eine Übertragung der Dienstvorgesetztereigenschaft auf den Stadtratsvorsitzenden ist demnach nicht möglich.

Der Stadtrat und damit auch dessen Vorsitzender hat nicht die Funktion eines Vorgesetzten i. S. d. § 3 Abs. 4 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) gegenüber dem Bürgermeister inne. Die dem Bürgermeister in § 63 Abs. 1 GO LSA gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können ihm vom Stadtrat nicht entzogen werden. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Vorgesetzten. Insofern obliegen dem Stadtrat keine Entscheidungen über die Führung der Verwaltung sowie keine Weisungsrechte für die dienstlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 3 Abs. 3 LBG LSA ist der Stadtrat in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters in

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-sl.k.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung
Hausanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Anbetracht seiner Rechtsstellung als Beamter zuständig. Hierzu zählen u. a. Entscheidungen über Nebentätigkeiten und Aussagegenehmigungen des Bürgermeisters, Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister sowie die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub. Eine Befugnis des Bürgermeisters, sich den Urlaub selbst zu genehmigen, ist aus der Gemeindeordnung nicht ableitbar.

Daher obliegt die Genehmigung des Erholungsurlaubs grundsätzlich dem Stadtrat, welcher mit Beschluss darüber entscheidet. Zur Verwaltungsvereinfachung ist es jedoch denkbar, dass der Stadtrat über das Genehmigungsverfahren dahingehend entscheidet, dass der Bürgermeister seinen Urlaub vorher rechtzeitig anzeigt.

Eine andere mir bekannte vom Land vertretende Rechtsauffassung zu der Thematik Urlaubsregelung besagt, dass sich im Kontext des § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA der Stadtrat als Hauptorgan der Stadt auf die Angelegenheiten beschränken sollte, die ihrer Bedeutung nach wesentlich sind und daher von der Vertretung der Bürger entschieden werden sollten. Aus Gründen der Kosteneffizienz und Praktikabilität wäre es jedoch unverhältnismäßig, für die Urlaubsgenehmigung des Bürgermeisters eine Stadtratssitzung einzuberufen. So sei es keine Pflichtverletzung des Bürgermeisters, wenn kein Beschluss des Stadtrates vorliegen würde, wenn eine Abstimmung mit dem Stellvertreter und dem Ratsvorsitzenden stattfinden würde. Es sei davon auszugehen, dass mit der Information an den Ratsvorsitzenden auch der gesamte Stadtrat unterrichtet sei. In Schlussfolgerung dessen wird allerdings empfohlen, das Verfahren zur Urlaubsgenehmigung in der Geschäftsordnung oder durch einen gesonderten Stadtratsbeschluss zu regeln.

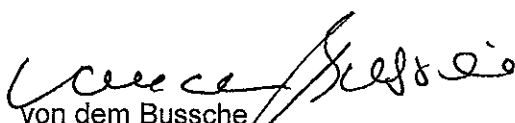
Abschließend stelle ich hinsichtlich der Frage der Festsetzung einer Regelung in der Hauptsatzung fest, dass, abgesehen davon, dass, wie o. e., die Dienstvorgesetzteneigenschaft grundsätzlich nur dem Stadtrat als Gesamtheit obliege und somit auch nicht auf den Hauptausschuss übertragbar wäre, sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. GO LSA ergibt, dass in der Hauptsatzung die Dinge zu regeln sind, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Pflichtinhalt sind. Darüber hinaus können in die Hauptsatzung nach dem 2. Hs. für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen aufgenommen werden, d. h. Regelungen, die für die Organisation der Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 7, Rn. 3).

Der Regelung über die Urlaubsgewährung in der Hauptsatzung wird hier jedoch keine grundsätzliche Bedeutung für die Verfassung beigemessen, so dass die beabsichtigte Festsetzung nicht zum Regelungsinhalt der Hauptsatzung gehören kann.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde bereits vor längerer Zeit eine Anfrage an das Landesverwaltungsamt mit der Bitte um Mitteilung einer einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Rates gegenüber dem Bürgermeister in Bezug auf die Urlaubsgewährung gestellt. Jedoch liegt mir bis zum heutigen Tage keine abschließende schriftliche Antwort vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


von dem Bussche
Fachbereichsleiterin

Kulke, Ilona

Von: Markus Baudisch <postmaster@markus-baudisch.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2013 11:41
An: ABastian@kreis-slk.de
Betreff: Regelung zur Urlaubsgewährung des Oberbürgermeisters Schönebeck

Sehr geehrte Frau von dem Bussche, sehr geehrte Frau Bestian,

Frau Schröder hat mir Ihre Stellungnahme vom 25.09.2013 zu dieser Thematik vorgelegt. Die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung kann ich jedoch nur teilweise teilen.

Richtig ist nach meiner Auffassung, daß es Aufgabe des Stadtrates ist, über die Urlaubsgewährung des Oberbürgermeisters zu entscheiden. Insbesondere teile ich die Auffassung, daß sich aus der Gemeindeordnung keine Befugnis des OB ergibt, selbst über seinen Urlaub zu entscheiden.

Wenn die Urlaubsgewährung jedoch Aufgabe des Stadtrates ist, so kann diese Aufgabe nicht stillschweigend auf den Vorsitzenden des Stadtrates abgewälzt werden. Hierzu besteht nach meiner Auffassung keinerlei Rechtsgrundlage. Insbesondere läßt sich dies nicht durch § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA rechtfertigen. Würde man davon ausgehen, daß die Urlaubsgewährung für den OB in diesem Sinne eine Sache der laufenden Verwaltung ist, so müßte man dann auch konsequent vertreten, daß diese dann entweder doch dem OB oder, da dieser in eigener Angelegenheit nicht entscheiden kann, seinem Stellvertreter obliegt. Keinesfalls aber kann der Stadtrat bezüglich einer Entscheidung, die von ihm zu treffen ist, sich auf ein Informationsrecht durch den Oberbürgermeister zurückziehen.

In keiner Weise kann ich jedoch Ihre Auffassung nachvollziehen, wonach eine Übertragung der Entscheidung über die Urlaubsgewährung auf den Hauptausschuß nicht möglich sein soll. Sie begründen dies mit § 7 GO LSA und damit, daß lediglich die Pflichtinhalte der Hauptsatzung sowie wesentliche Angelegenheiten dort geregelt werden könnten.

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates auf beschließende Ausschüsse ist jedoch Pflichtinhalt der Hauptsatzung, was sich ganz klar aus § 47 Abs. 1 GO LSA ergibt. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die Frage der Urlaubsgewährung für den OB eine wesentliche Frage i.S. d. § 7 Abs. 1, Satz 2, 2. HS GO LSA ist. Nicht die Frage der Urlaubsgewährung selbst, sondern die Übertragung dieser Angelegenheit auf den Hauptausschuß ist zwingend durch die Hauptsatzung zu regeln. Die Übertragung ist nicht durch den Ausschußkatalog gem. § 44 Abs. 3 GO LSA ausgeschlossen, der eine abschließende Regelung zu den Ausschußstatbeständen enthält.

Auch kann der Übertragung nicht entgegenstehen, daß es sich bei der Frage der Urlaubsgewährung nicht um eine wesentliche Frage handelt, da gerade die wesentlichen Fragen durch den Stadtrat selbst entschieden werden sollen, während gerade für die nicht so wesentlichen Fragen die Möglichkeit der Übertragung auf beschließende Ausschüsse vorgesehen ist. So überträgt die Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) dem Hauptausschuß gerade die Entscheidungen, die keine erheblichen Auswirkungen haben und somit nicht vom gesamten Stadtrat zu entscheiden sind. Warum dies für die Frage der Urlaubsgewährung nicht gelten soll, erschließt sich mir nicht.

Ich möchte Sie um eine kurzfristige Stellungnahme hierzu bitten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

M. Baudisch
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)